

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg**

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer pauschalen Beihilfe  
Az.: FM1-0374.0-18/3

Stuttgart im September 2022

V.i.S.d.P. Kai Burmeister

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf über die Einführung einer pauschalen Beihilfe wie folgt Stellung:

### **Ziele und Gestaltung der pauschalen Beihilfe**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Beihilferecht in Baden-Württemberg um eine Variante ergänzt. Dies sorgt dafür, dass die theoretisch bereits vorhandene Wahlfreiheit zwischen dem Modell aus Beihilfe und Privater Krankenversicherung und einer Vollversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung endlich auch entsprechend gestaltet wird ohne, dass die Wahl mit einer grundsätzlichen finanziellen Benachteiligung der betroffenen Beamtinnen und Beamten einher geht.

Der DGB Baden-Württemberg hat sich gemeinsam mit seinen Mitgliedsgewerkschaften bereits seit vielen Jahren dafür stark gemacht, dass diese Gerechtigkeitslücke im aktuellen Beihilferecht endlich geschlossen wird, denn die aktuelle Praxis führt dazu, dass mehr als 4.000 Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg die vollständigen Kosten für ihre Krankenversicherung selbst tragen müssen. Gleichzeitig folgt das Land Baden-Württemberg mit dieser Anpassung einem bundesweiten Trend, der seit 2018 bereits in fünf Bundesländern zu Anpassungen im Beihilferecht geführt hat. Es ist davon auszugehen, dass weitere Länder folgen werden. Insofern ist es nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit, die pauschale Beihilfe auch in Baden-Württemberg einzuführen, sondern auch eine Frage des Wettbewerbs um die besten Köpfe, so dass Baden-Württemberg hier nicht ins Hintertreffen gerät. Denn insbesondere für Quereinsteigende ist die pauschale Beihilfe eine attraktivitätssteigernde Maßnahme.

Der vorliegende Entwurf nutzt die bereits in anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen mit der pauschalen Beihilfe. Insgesamt befasst sich der Entwurf umfassend und detailreich mit der Ausgestaltung und Umsetzung der pauschalen Beihilfe. Dies ist notwendig, gut und richtig und folglich begrüßt der DGB Baden-Württemberg ausdrücklich den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Im Vergleich zum Gesetzesentwurf aus der Ressortabstimmung, wurden Anpassungen bei der Härtefallregelung vorgenommen. Im Rahmen der vorherigen Anhörung hatte sich der DGB Baden-Württemberg für eine Anpassung der Härtefallregelung ausgesprochen und begrüßt daher die nun vorgenommene Änderung.

Zusätzlich wurde in Absatz 9 Satz 1 die Formulierung angepasst und das Wort „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt. In Absatz 10 Satz 4 wurde die Formulierung „schriftlich“ beibehalten. Auch hier wäre eine Klarstellung durch die Formulierung „in Textform“ sinnvoll, da aus Sicht des DGB Baden-Württemberg auch hier keine Schriftform erforderlich ist und die unterschiedlichen Formulierungen für Verwirrung sorgen könnten.

### **Rechtliche Bewertung des Modells der pauschalen Beihilfe**

In der Debatte um die Einführung der pauschalen Beihilfe wird immer wieder in Frage gestellt, ob die Einführung der pauschalen Beihilfe mit der Verfassung vereinbar ist. Aus Sicht des DGB Baden-Württemberg handelt es sich bei der pauschalen Beihilfe um eine Form der Beihilfeleistung durch den Dienstherrn und die Beamtinnen und Beamten können sich freiwillig für diese Variante entscheiden. Aus diesem Grund sieht der DGB Baden-Württemberg keinerlei rechtliche Hindernisse für eine derartige Regelung. Fünf Bundesländer haben Stand heute die pauschale Beihilfe als zusätzliche Beihilfeform bereits eingeführt. In allen Bundesländern ging der Einführung eine umfassende Prüfung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen voran, insofern hat der DGB Baden-Württemberg keinerlei Zweifel, dass die pauschale Beihilfe verfassungskonform ist.

Die Rahmensetzung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beachtet. Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Beihilfe ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Das System der Beihilfengewährung gehört jedoch nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und bei der Ausgestaltung der Fürsorge wird dem Dienstherrn ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Im Falle eines Wechsels zur pauschalen Beihilfe bleiben Ansprüche auf eine amtsangemessene Alimentation im Krankheitsfall, auf Leistungen aus der Dienstunfallfürsorge oder aber auf Leistungen der Beihilfe im Pflegefall, unberührt. Die pauschale Beihilfe wird darüber hinaus auch nach der Pensionierung weitergezahlt. Die Fürsorgepflicht wird damit auch nicht vollständig auf Dritte verlagert. Es ist insbesondere auch nicht ersichtlich, dass sich der Dienstherr durch die Zahlung eines Arbeitgeberanteils zur GKV oder durch Zahlung eines Zuschusses zu den Prämien für eine private Krankenvollversicherung, vollständig seiner Fürsorgepflicht entziehen würde, denn nach wie vor bleibt daneben die Gewährung von individueller Beihilfe zur Minderung einer besonderen Härte möglich.

### **Fazit**

Die Einführung der pauschalen Beihilfe in Baden-Württemberg schließt eine seit Jahren vorhandene Gerechtigkeitslücke im Beihilferecht und ist damit eine echte und wichtige Weiterentwicklung des Beamtentums ganz im Sinne des Art. 33 Abs.5 GG. Damit folgt Baden-Württemberg einer durch Hamburg angestoßenen Entwicklung, der bereits weitere Bundesländer gefolgt sind. Die immer wieder vorgebrachten Einwände der Verfassungskonformität und der zusätzlichen Haushaltsbelastung, sind aus Sicht des DGB Baden-Württemberg ausführlich ausgeräumt worden (Verfassungskonformität) oder sind völlig überzogen (zusätzliche Haushaltsbelastung).

Die Einwände täuschen über zwei wesentliche Aspekte hinweg. Erstens ist die Wahlfreiheit bereits jetzt vorhanden, jedoch ist diese keineswegs neutral ausgestaltet, sondern die Ausgestaltung ist so gewählt, dass ein exorbitanter Wettbewerbsvorteil zu Gunsten der Privaten Krankenversicherung im Gesetz verankert ist. Die pauschale Beihilfe sorgt nun dafür, dass die Wahlfreiheit eine echte Wahlfreiheit zwischen zwei gleichwertigen Alternativen wird, ohne dass eine der Wahlmöglichkeiten finanziell begünstigt wird.

Zweitens gibt es mehr als 4.000 Beamtinnen und Beamte, an deren Gesundheitskosten sich der Dienstherr quasi nicht beteiligt. Man stelle sich vor, wie groß der Aufschrei auch von staatlicher Seite wäre, wenn ein privater Arbeitgeber sich weigern würde, Beiträge zur Krankenversicherung zu übernehmen, und damit argumentiert, dass die Beteiligung zu höheren Kosten führen würde. Die paritätische Krankenversicherung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeitswelt in Deutschland und es ist geradezu grotesk, dass ausgerechnet der Staat sich Sonderwege sucht, die vermeintlich günstiger für den Staat als Arbeitgeber sind. Haushaltssanierung zu Lasten Einzelner muss endlich ein Ende haben. Die Einführung der pauschalen Beihilfe ist daher ein richtiger und längst überfälliger Schritt in die richtige Richtung.